

Ergeht an alle Mitglieder

des Fachverbandes der  
Autobusunternehmungen und

des Fachverbandes der Beförderungsgewerbe  
mit PKW

Fachverband der Autobusunternehmungen  
Fachverband der Beförderungsgewerbe mit PKW

Bundessparte Transport und Verkehr  
der Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1040 Wien  
T 05 90 900-3170 | F 05 90 900-283

E bus@wko.at od. taxi@wko.at  
W <http://wko.at/bus> od. <http://wko.at/taxi>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

3171

23-01-2008

## 29. KFG-Novelle, BMVIT-Erlass zur Winterreifenpflicht

Die 29. Novelle des Kraftfahrgesetzes (KFG) ist mit Bundesgesetzblatt I/6/2008 am 4. Jänner 2008 veröffentlicht worden. Weiters hat das BMVIT einen Durchführungserlass zur Winterreifenpflicht veröffentlicht. Aus Sicht des Personenbeförderungsgewerbes wichtigsten Änderungen sind wie folgt zusammenzufassen:

### 1. 3:2 Regelung wird - außer für den Kraftfahrlinienverkehr - mit 1. September 2008 abgeschafft (§ 106 Abs. 1 und Abs. 5 Zi. 3 KFG)

	1:1 Regelung (Jedes Kind einen Sitzplatz)	3:2 Regelung, dh. 3 Kinder < 14J. = 2 Kinder < 6 J. = zählen nicht
PKW bis 9 Sitzplätze einschließlich des Lenkers - unverändert	JA	NEIN
Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr mit Autobusses (= tägl. Beförderungen zur Schule, tägl. Beförderung zum Kindergarten)	JA (NEU - ab 1.9.2008)	NEIN (NEU - ab 1.9.2008)
Gelegenheitsverkehr mit Autobussen (va. Ausflugsfahrten oder Fahrten zu Schulveranstaltungen - UNVERÄNDERT	JA	NEIN
Autobus - Kraftfahrlinienverkehr - UNVERÄNDERT	NEIN	JA

### 2. Verwendung von Kindersitzen (geeignete Rückhalteeinrichtungen) ab 1. März 2008 im Miet- und Gästewagengewerbe notwendig (§ 106 Abs. 6 Z4 KFG)

Das BMVIT hat mit Hinweis auf die Richtlinie 2003/20/EG (diese sieht lediglich eine Ausnahme für die Verwendung von Kindersitzen bei der Beförderung in Taxis vor), die Ausnahme für das Miet- und Gästewagengewerbe gestrichen. Ab dem 1. März 2008 müssen daher beim Transport von Kindern entsprechende „geeignete Rückhalteeinrichtungen“ verwendet werden.

### 3. Winterreifenpflicht bei Autobussen endet weiterhin am 15.3. des Jahres (§ 102 (8a) und (9) KFG)

#### a. Zur Winterreifenpflicht für PKW und Busse (§ 102 Abs. 8a KFG)

Wie wir bereits informiert haben, konnte der Fachverband in "letzter Sekunde" eine Ausdehnung der Winterreifenpflicht für Autobusse bis zum 15.4. des Jahres verhindern. Für Autobusse ändert die Verwendungsverpflichtung weiterhin am 15.3. des Jahres. Sie beginnt jedoch um 15 Tage früher, dh. am 1.11 des Jahres

Verwendung von	Winterreifen	Schneeketten - Mitführung
PKW (M1)	1.11 bis 15.4 (bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen)	1.11 bis 15.4 (wenn keine Winterreifen müssen Schneeketten bei Schnee oder Eisschicht an 2 Antriebsrädern montiert werden!)
Omnibus (M2, M3)	1.11 bis <u>15.3.</u>	1.11 bis 15.4
LKW	1.11 bis 15.4.	1.11 bis 15.4

Unverändert gelten für Busse weiterhin folgende Bestimmungen

- Winterreifen müssen zumindest an den Rädern einer Antriebsachse Winterreifen angebracht sein
- Definition „Winterreifen“: Für die Verwendung als Schnee- und Matschreifen bestimmte Reifen gem. ECE Regelung Nr. 54 - mit der Aufschrift „M + S“ oder „M.S.“ oder „M & S“ diese Aufschrift MUSS vorhanden sein- mit entsprechender Profiltiefe angebracht sind.
- Profiltiefe (gem. KDV § 4 Abs 4 Z5): **6 mm** bei Reifen in Diagonalbauart, **5 mm** bei Reifen in Radialbauart für Fahrzeuge von mehr als 3 500 kg hzG betragen.

#### b. Zur Mitführverpflichtung von Schneeketten bei Bussen (§ 102 d Abs. 9 KFG)

Schneeketten und dergleichen dürfen nur dann verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, und nur, wenn sie so befestigt sind, dass sie die Oberfläche der Fahrbahn nicht beschädigen können. Lenker von Autobussen (M2 und M3) müssen im Zeitraum von 1. November bis 15. April geeignete Schneeketten für mindestens zwei Antriebsräder mitzuführen.

Unverändert ausgenommen davon sind weiterhin:

- bei denen bauartbedingt eine Montage von Schneeketten nicht möglich ist,
- die aufgrund ihrer Bauweise bestimmungsgemäß nur auf schneefreien Straßen eingesetzt werden,
- Busse der Klassen M2 und M3, die im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzt werden.

#### c. Zu den Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges (Busse und LKW - § 103)

Der Zulassungsbesitzer hat bei Kraftfahrzeugen dafür zu sorgen, dass für Fahrten bei oben beschriebenen Fahrzeugklassen (M2, M3) während der oben beschriebenen Zeiträume von die erforderlichen Winterreifen und Schneeketten bereitgestellt werden.

#### d. PKW (M1) - Bestimmungen zur Winterausrüstung (§ 102 Abs 8a, 2. Absatz)

- Es besteht die gesetzliche Verpflichtung für Pkw-Lenker im Zeitraum von 1.11 bis 15.4 des Jahres, die Bereifung an die Witterungsverhältnisse anzupassen (bei Schneefahrbahn, Schneematsch oder Eis darf das Fahrzeug nur in Betrieb genommen werden, wenn Winterreifen montiert sind!).
- Schneeketten: Wenn keine Winterreifen montiert sind, darf das Fahrzeug bei zusammenhängender oder nicht nennenswerter Schnee- oder Eisschicht nur in Betrieb genommen werden, wenn Schneeketten an zumindest 2 Antriebsrädern montiert sind.

#### e. Verstöße

Ein Verstoß gegen die Winterreifen- bzw. Schneekettenmitführipflicht kann gem. KFG mit einer Geldstrafe - ja nach Gefährdungstatbestand - mit 35,- bis zu 5.000,- Euro geahndet werden. Auch sind Zwangsmaßnahmen zulässig, wenn aufgrund der Fahrbahnverhältnisse oder der beabsichtigten Fahrtstrecke eine Gefährdung der Verkehrssicherheit zu erwarten ist.

#### 4. Weitere Änderungen (in Kraft seit 1.1.2008)

- Telefonieren am Steuer wird mit der neuen KFG-Novelle doppelt so teuer wie bisher und schlägt mit einer Strafe von 50 Euro zu Buche. (§ 134 Abs. 3 c KFG)
- Die Regelung "Licht am Tag" wird mit der Novelle aufgehoben (§ 99 Abs. 5a KFG)

Nicht berücksichtigt wurde der Lösungsvorschlag des Fachverbandes der Autobusunternehmen, die Gewichtsproblematik von 2-achsigen Omnibussen (vor allem in der Wintersaison) zu lösen. Wir werden diese Forderung bei der nächsten Novelle des KFG erneut einbringen.

#### 5. Erlass zur 29. KFG-Novelle, Winterreifenpflicht

Der Erlass zur 29. KFG-Novelle führt detailliert den Geltungsbereich sowie die Vorgangsweise bei Verstößen auf.

Um Information der Mitgliedsunternehmen wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Fachverband der Autobusunternehmen

Fachverband der Beförderungsgewerbe

Komm.Rat Karl Molzer  
Obmann

Ing. Anton Eberl  
Obmann

Mag. Paul Blachnik  
Geschäftsführer